FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Gewerbegebietsausweisung Lerchenhaid
Stadt Straubing

Auftraggeber
Flächenentwicklung Straubing
Kommunalunternehmen der Stadt
Straubing
Theresienplatz 2
94315 Straubing

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Gisela Ludacka

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsinhalt ... 3

2. Datengrundlagen ... 3

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 3

4. Wirkungen des Vorhabens ... 3

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 4

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 4

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 4

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 4

5.1. Verbotstatbestände ... 4

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter) ... 4

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter) ... 4

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter) ... 5

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 5

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ... 5

5.1.5.1. Säugetiere ... 5

5.1.5.2. Reptilien ... 5

5.1.5.3. Amphibien ... 5

5.1.5.4. Libellen ... 5

5.1.5.5. Käfer ... 5

5.1.5.6. Tagfalter ... 5

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln ... 5

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 6

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung ... 9

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) ... 9

6. Gutachterliches Fazit ... 11

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet Straubing ist Gewerbegebietsausweisung in der Lerchenhaid geplant. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abschätzen zu können, wurden Untersuchungen zu potenziell betroffenen Tierarten durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebungen der Feldbrüter in 6 Begehungen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Methode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 6 Durchgängen am 09.04. (abends), 10.04., 08.05, 20.5., 8.6.20 und 16.6.2020 (abends). Es wurde jeweils das gesamte Untersuchungsgebiet kartiert. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Ergebnisse

In dem Untersuchungsbereich wurden 5 Brutreviere der Feldlerche und 3 Brutreviere der Wiesenschafstelze ermittelt. Vom Bauvorhaben betroffen sind voraussichtlich 3 Reviere der Feldlerche und 1 Revier der Wiesenschafstelze (siehe Abb. 1).

Tabelle 1: Feldbrüter

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3			U2	Brutvogel
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	*	*			U1	Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:
RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, * = nicht gefährdet
VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I
Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt sg = streng geschützt
EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019): U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Lerchenhaid, F = Feldlerche; W = Wiesenschafstelze. Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet, blaue Schraffierung: zur Bebauung vorgesehene Fläche, Blaue Linie: 100-Meter Störband

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 **Art im Wirkraum:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Das Nest wird am Boden angelegt, daher werden Nester bei der Bodenbearbeitung häufig zerstört. Die Feldlerche ist in der Lage immer wieder neue Bruten anzulegen. Sie ernährt sich während der Brutzeit von Insekten und Spinnen sowie kleinen Schecken und Regenwürmern, im Winter auch von Pflanzenteilen und Samen. Der Bestand der Feldlerche hat stark abgenommen, daher wurde sie in der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Häufigster Gefährdungsgrund ist die Intensivierung der Landwirtschaft.

Lokale Population:

Im Gäuboden um Straubing ist die Feldlerche noch verbreitet und häufig. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Je nach Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes werden Brutreviere der Feldlerche überbaut bzw. bis zu einem Abstand von 100 m vom Gewerbegebiet beeinträchtigt. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Zudem ist der Lebensraumverlust auszugleichen. Voraussichtlich sind 3 Reviere der Feldlerche betroffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zeitliche Beschränkungen bzw. Vergrämungsmaßnahmen, siehe 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung von Ersatzlebensraum, siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Für Beeinträchtigungen von Brutrevieren im Eingriffsbereich und dessen Umgriff von 100 m erfolgen Ausgleichsmaßnahmen. Störungen von Brutrevieren außerhalb dieses Bereichs sind nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist eine Vogelart der offenen Kulturlandschaft und ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in Ackerbaugebieten sowie auf extensiv bewirtschafteten Streu- um Mähwiesen in Feuchtgebieten aber auch auf Viehweiden. Die Nester werden am Boden angelegt, in dichter Vegetation versteckt. Die Wiesenschafstelze gilt bayernweit als nicht gefährdet. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Lokale Population:

Im Gäuboden sind für die Wiesenschafstelze noch viele Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutreviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Sie können auf CEF-Flächen für die Feldlerche ausgeglichen werden. Für die Wiesenschafstelze als nicht gefährdete Vogelart müssen keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden. Sie profitiert von den Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störeffekte während der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Die Vögel können temporär in weiter entfernte Bereiche ausweichen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Feldlerche und Wiesenschafstelze zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (1.3.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF-Maßnahme pro BP Feldlerche:

a) 8 Lerchenfenster à 20m² + 0,2 Brache-/Blühstreifen oder
b) 0,5ha Brache-/Blühstreifen oder
c) 1ha doppelter Saatreihenabstand in Wintergetreide

<u>Ausgestaltung Lerchenfenster</u>:

- *Ausschließlich in Wintergetreide*
- *mind. 25m Abstand zum Feldrand und 100m zu Gebäuden, Hecken, Wald etc., mind. 50m Abstand zu PV*
- *Fenster sind mit Einsaat anzulegen, nicht mit Herbizideinsatz; Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz ist zulässig;*
- *Lage im Nutzungsbereich der lokalen Population (innerhalb Gemeindegebiet, ggf. angrenzende Gemeindebereiche)*
- *Max. 5 Fenster/ha*
- *keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig*

<u>Brache-/Blühstreifen:</u>

- *Mindestgröße für Teilfläche: 0,2ha*
- *In Kombi mit 8 Lerchenfenster 0,2ha Blüh- oder Brachestreifen pro BP; ohne Lerchenfenster 0,5ha pro BP*
- *Abstände wie oben*
- *Streifenbreite mind. 10m*

- *Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig*
- *Bewirtschaftungsruhe von 1.3. bis einschließlich 15.8.*
- *Jährlicher Umbruch außerhalb vorgenanntem Zeitfenster*
- *Natürliche Sukzession (Ackerbrache) oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge*
- *Rotation möglichst spätestens nach 3 Jahren*

Erweiterter Saatreihenabstand

- *Mit Verzicht auf Düngung, Biozide*
- *Getreide im doppelten Saatreihenabstand*
- *Keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3.-1.7.*
- *Nicht in Teilflächen möglich (1ha am Stück pro BP)*

◊ Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1.März des Folgejahres.

◊ Die CEF-Maßnahmen sind gemäß §15 Abs. 4 BNatSchG und §11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen Flächen wie hier der Fall kann auch eine institutionelle Sicherung gemäß §9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z. B. Landschafts-pflege-verband zu schließen.

◊ Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt).

◊ Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 02.06.2022

Robert Mayer